



Das Land  
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG  
Landesjugendreferat

# Landesverband der Elternvereinigungen an mittleren und höheren Schulen Steiermark`s

## SGA

= Schulgemeinschaftsausschuss

# SGA = Schulgemeinschaftsausschuss

Wer ist dabei?  
Wer beruft ein?  
Durchführung  
Beschlüsse  
Umsetzung





# Einige wichtige Abkürzungen

- **SchUG = Schulunterrichtsgesetz**
- **SchO = Schulordnung**
- **SGA = Schulgemeinschaftsausschuss**
- **SchVV = Schulveranstaltungsverordnung**
- **LBVO = Leistungsbeurteilungsverordnung**
- **SchVG = Schulvertretungsgesetz**
- **PrivSchG = Privatschulgesetz**
- **WrSchG = Wiener Schulgesetz**
- **SchZG = Schulzeitgesetz**
- **SchOG = Schulorganisationsgesetz**
- **LSR = Landesschulrat(in)**
- **LSI = Landesschulinspektor(in)**
- **Bmukk = Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur**
- **BEV = Bundeselternverband**
- **LEV = Landeselternverband**
- **KV = Klassenvorstand**



# Wichtige Anschriften

Stand Febr. 2009

- **Bundesministerium** für Unterricht, Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5, A-1014 Wien, Tel 01-531120-0  
mail: [ministerium@bmukk.gv.at](mailto:ministerium@bmukk.gv.at)
- **Bundesverband** der Elternvereinigungen an mittl. & höheren Schulen Österreichs  
Strozzigasse 2/4/405, A-1080 Wien, GF: Margit Johannik, Tel 01-53120.3110, 0699-1031388  
mail: [office@bundeselternverband.at](mailto:office@bundeselternverband.at)
- **Landesverband** der Elternvereinigungen an mittl. & höheren Schulen Steiermarks  
LEV-Steiermark, Karmeliterplatz 2, A-8011 Graz, Tel 0650 – 4158001  
mail: [lev.stmk@inode.at](mailto:lev.stmk@inode.at)  
Internet: [www.lev-steiermark.at](http://www.lev-steiermark.at)
- **Landesschulrat** für Steiermark  
Körblergasse 23, A-8011 Graz, Tel 0316 – 345.0  
mail: [lsr@lsr-stmk.gv.at](mailto:lsr@lsr-stmk.gv.at)
- **Kammer** für Arbeiter und Angestellte für Steiermark  
Hans-Resel-Gasse 8-14, A-8020 Graz  
mail: [info@akstmk.at](mailto:info@akstmk.at)



**SGA** = Schulgemeinschaftsausschuss

- Dem Schulgemeinschaftsausschuss kommen fast die gleichen Aufgaben wie dem Klassen- und dem Schulforum zu; Entscheidungs- und Beratungsaufgaben. (sind ges. festgelegt)



# Klassenforum oder SGA?

- Das Klassenforum unterscheidet sich einerseits durch die Besetzung und andererseits durch die Schulform.
- Klassenforum ist besetzt durch Lehrer / Eltern und ist an Volksschulen eingerichtet.
- Demgegenüber gibt es den SGA welcher an mittleren und höheren Schulen durch das Schulunterrichtsgesetz seine legitimierte Aufgabe und Stellung findet.
- In beiden Fällen übernimmt die Schulleitung / Direktion den Vorsitz
  
- Wir befassen uns hier jedoch mit dem SGA = Schulgemeinschaftsausschuss, welcher für schulautonome Belange zuständig ist.

## § 64 / Schulunterrichtsgesetz

- SGA ist ein behördliches Kollegialorgan der Schule und unterliegt den Gesetzen und Verordnungen
- Der SGA dient zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft
- Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit und der Amtshaftung  
praktisch jedoch unbedeutend, da der Schulleiter rechtswidrige Beschlüsse auszusetzen hat!
- Mitglieder sind weisungsgebunden gegenüber vorgesetzten Organen.

Schulbehörde 1. Instanz



# Wahl der EV in den SGA



Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des § 63 SchUG,  
so sind die Vertreter der Erziehungsberechtigten,  
entsprechend den Statuten,  
von diesem zu entsenden.

*Besteht an der Schule kein Elternverein, so hat der Schulleiter  
die Wahl der in den SGA zu entsendenden Elternvertreter  
durchzuführen.*

*Kann die erforderliche Zahl der Vertreter nicht erreicht werden, gehören nur die tatsächlich gewählten  
Vertreter dem SGA an*

- Volljährigkeit des Kindes kein Hinderungsgrund

Gilt auch für deren Ersatzmitglieder



## Besteht an der Schule kein Elternverein

**werden die Elternvertreter in den SGA gewählt.**

- innerhalb der ersten 3 Monate
- eines jeden Schuljahres
- bis zur nächsten Wahl

**Gleichzeitig werden die Stellvertreter gewählt.**

nach den Grundsätzen der Verhältniswahl

**die Wahl ist geheim**

**Bei gleicher Punktezahl entscheidet das Los**

Bei Ungültigkeit der Wahl ist diese unverzüglich zu wiederholen

# Zusammensetzung



- **Der Schulleiter;** als Vorsitzender ohne Stimmrecht
- **Mit beschließender Stimme**
- **Drei Vertreter der Lehrer**  
(diese werden gewählt)
- **Drei Vertreter der Schüler**  
(d. s. der Schulsprecher und seine beiden Stellvertreter)
- **Drei Vertreter der Eltern**  
(diese werden vom Elternverein entsendet)

# Mit beratender Stimme



Können eingeladen werden

Der Schularzt in Angelegenheiten der Schulgesundheitspflege

Ein entsprechend befähigter Lehrer in Angelegenheiten der Bildungsberatung

Der pädagogische Leiter eines überwiegend von Schülern der betreffenden Schule besuchten Schülerheimes, wenn dessen Anwesenheit zweckmäßig ist.

Sonstige Lehrer, Abteilungsvorstände und Fachvorstände, ferner Abteilungssprecher bzw. Klassensprecher, sofern dies zur Behandlung besonderer Angelegenheiten einzelner Abteilungen oder Klassen zweckmäßig ist.

An Privatschulen in Angelegenheiten der Schulautonomie jedenfalls der Schulerhalter

# Einberufung des SGA



- Mit der Einladung ist eine Tagesordnung zu versenden  
(siehe Seite 46)
- Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen, es sei denn, dass alle Mitglieder einem früheren Termin zustimmen.
- Bei Verhinderung eines Mitgliedes des SGA ist für dessen Vertretung zu sorgen
- Den Vorsitz im SGA führt der Schulleiter

# Aufgaben



**ENTSCHEIDUNGEN**

und

**BERATUNGEN**

**mit 2/3 Mehrheit  
oder  
mit einfacher Mehrheit**

---

**ACHTUNG:**

Stimmenthaltung ist in jedem Fall unzulässig

## Entscheidungen mit einfacher Mehrheit

- a) ▶ mehrtägige Schulveranstaltungen
- b) ▶ die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§13a Abs.1)
- c) ▶ die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von Elternsprechtagen (§19 Abs.1)
- e) ▶ die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen (§46 Abs.1)
- f) ▶ die Bewilligung zur Organisation der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen, bzw. schulbezogene Veranstaltungen sind (§46 Abs.2)
- g) ▶ Durchführung von Veranstaltungen der Schul(lauf)bahnberatung
- h) ▶ die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege
- i) ▶ Vorhaben die der Mitgestaltung des Schullebens dienen (§58 Abs.3)
- n) ▶ Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§14 Abs.7)

**NEU UND UMSTRITTEN:**  
**Terminisierung der Wiederholungsprüfungen**

# Schulveranstaltung bis zu 1 Tag

- > Sind vom Schulleiter oder den von ihm bestimmten Lehrer festzulegen:
  - > Auf das Recht des SGAs ist Bedacht zu nehmen.
  - > Schulveranstaltungen sind schulautonome vorzubereiten und durchzuführen
  - > dienen der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts.
  - > sind rechtzeitig bekannt zu geben:  
Dauer, Treffpunkt, Fahrpläne, Ausrüstung, Kosten
  - > Schüler sind auf relevante Rechtsvorschriften hinzuweisen
  - > Schüler / Eltern sind auf die „Private Haftpflichtversicherung“ hinzuweisen!  
**Schüler sind NICHT über die Schule haftpflichtversichert!**
- ⊙ Lehrausgänge
  - ⊙ Exkursionen
  - ⊙ Wander- und Sporttage
  - ⊙ Berufspraktische Tage

## ■ Ausmaß an Kalendertagen

### 5. bis 8. Schulstufe

Bis zu 5 Stunden: je Schulstufe max. 9 Tage

Mehr als 5 Stunden: je Schulstufe max. 2 Tage

### ab der 9. Schulstufe

Bis zu 5 Stunden: je Schulstufe max. 9 Tage

Mehr als 5 Stunden: je Schulstufe max. 4 Tage

### **KOSTEN:**

**Fahrt, Verpflegung, Eintritte, Kurse,  
Vorträge, Arbeitsmaterial, Leihgebühr,**

**Kosten im Zusammenhang mit der Erkrankung  
eines Schülers für Versicherung**

Sind rechtzeitig bekannt zu geben:  
wg. Unterstützungsansuchen

# Mehrtägige Schulveranstaltungen

Von den mehrtägigen Schulveranstaltungen ist im Zeitraum der 5. bis 8. Schulstufe sowie im Zeitraum ab der 9. Schulstufe jeweils mindestens eine Veranstaltung bewegungsorientiert durchzuführen.

Für die Durchführung von Auslandsaufenthalten kann die Schulbehörde erster Instanz im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Möglichkeiten ab der 9. Schulstufe insgesamt bis zu 15 Tagen zusätzlich bewilligen.

## ■ **Ausmaß an Kalendertagen**

### ■ **5. bis 8. Schulstufe**

insgesamt 28 Tage

### ■ **An Schulen mit Schwerpunkt musische oder sportliche Ausbildung**

insgesamt 35 Tage

davon mind. 7 Tage mit  
Schwerpunktbezug

### ■ **ab der 9. Schulstufe**

je Schulstufe 6 Tage

zusätzliche 6 mit Schwerpunktbezug.



# Richtlinien für mehrtägige SchV

- Rechtzeitige Information über:  
Dauer, Reiseziel, Adresse der Unterkunft, Fahrpläne,  
Ausrüstung, Bekleidung, Kosten
- Unterkunft: geeigneter Aufenthaltsraum, ausreichend sanitäre  
Anlagen, räumliche Trennung der Geschlechter
- Sicherheit: muss gewährleistet sein. Auf spezielle  
Gewohnheiten, Gebräuche und Gefahren ist hinzuweisen
- Schüler sind auf Rechtsvorschriften hinzuweisen: SchUG,  
Jugendschutzgesetz, Straßenverkehrsordnung....



## Schulbezogene Veranstaltungen

- a) Wenn sie auf dem lehrplanmäßigen Unterricht aufbaut
- b) wenn sie in Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule dient
- c) wenn eine Gefährdung der SchülerInnen weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist.
- d) wenn die Veranstaltung nur einzelne Schulen oder Klassen betrifft
- d) wenn wegen der Veranstaltung eine Teilnahme am Unterricht an höchstens drei Tagen im Unterrichtsjahr entfällt
- e) wenn sich die erforderlichen LehrerInnen zur Durchführung bereit erklären
- f) wenn die Finanzierung sichergestellt ist
- g) wenn allenfalls erforderliche Zustimmungen anderer Stellen eingeholt worden sind.



## Beispiele schulbezogener Veranstaltungen

- Wettbewerbe in Aufgabenbereichen einzelner Gegenstände
- Fahrten zu Ausstellungen
- Fachmessen

**Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet,**

- **sofern ihnen die Teilnahme nach SchUG 13a(2) nicht untersagt wurde**
- **Sie sich angemeldet haben und**
- **kein Grund für das Fernbleiben (§45) gegeben ist**

Außer dem SGA kann auch die Schulbehörde eine Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung erklären.

# Elternsprechtag

- an allgemeinbildenden Pflichtschulen:
  - 2 Sprechtage / pro Jahr
  
- an allen anderen Schularten
  - (ausgenommen Berufsschule):
  - wöchentliche Sprechstunde des einzelnen Lehrers
  - bei Bedarf durch Sprechtage  
Die Erziehungsberechtigten sind von der Beurteilung der Leistungen des Schülers durch die Schulnachrichten in Kenntnis zu setzen.



# Sammlungen

Sammlungen unter den Schülern in der Schule (einschließlich der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen) sind nur mit Bewilligung zulässig.

## Zuständig für die Bewilligung:

### **der SGA:**

- für Sammlungen, die nur unter den Schülern der betreffenden Schule durchgeführt werden sollen
- Max. 2 Sammlungen je Schuljahr und Klasse

### **der Landesschulrat:**

- in übrigen Fällen
- Max. 2 Sammlungen je Schuljahr und Klasse

## Voraussetzung für die Bewilligung

- Kein Druck zur Beitragsleistung
- Der Zweck der Sammlung ist erzieherisch wertvoll
- Der Zweck der Sammlung steht mit der Schule im Zusammenhang

Ausgenommen sind Sammlungen, die von Schülervereinigungen aus besonderen Anlässen wie Todesfällen und sozialen Hilfsaktionen beschlossen werden.

# schulfremde Veranstaltungen

## Dürfen an der Schule nur mit Bewilligung organisiert werden

- durch den SGA
- durch die Schulbehörde erster Instanz
- sofern die Teilnahme von Schülern mehrerer Schulen, für die verschiedene Schulbehörden erster Instanz zuständig sind, organisiert werden soll, kann die Bewilligung von der für diese Schulen in Betracht kommenden gemeinsamen Schulbehörde erteilt werden.

## Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung

- Die Teilnahme muss freiwillig erfolgen
- Es erfolgt eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten
- keine Gefährdung der Schüler in sittlicher oder körperlicher Hinsicht.

Die Bestimmungen gelten nicht für die im Religionsunterricht erfolgende Organisation von Schülergottesdiensten sowie religiösen Übungen und Veranstaltungen (§2a Abs.1 des Religionsunterrichtsgesetzes)



# Schul(lauf)bahnberatung

Die Schullaufbahnberatung bietet:

- Information und Beratung zur Wahl der richtigen Schule
- unter Berücksichtigung der Interessen und Berufsaussichten der Schüler/innen

# Wiederverwendung von Schulbüchern

Schüler bzw. Eltern können der Schule freiwillig Schulbücher für die Wiederverwendung zur Verfügung stellen.

Entscheidung muss bis Ende des Kalenderjahres der Schule mitgeteilt werden

Der SGA entscheidet über die Erstellung von Richtlinien. Diese sollten enthalten:

- Einen Beschluss, dass diese Schulbücher, die zur Wiederverwendung an die Schule zurück gegeben werden, in die Verantwortung der Schule zur Nutzung durch die Schüler übergeben werden.

**Überlassung = stehen nicht mehr im Eigentum der Schüler**

- Weiter sollte beschlossen werden, dass Schüler, die ein gebrauchtes Buch erhalten haben, ebenfalls bis Ende des Kalenderjahres entscheiden können, ob das Buch in ihrem Eigentum bleibt oder für die nochmalige Verwendung zur Verfügung gestellt wird.

- Festlegung der Organisation der für die Wiederverwendung vorgesehenen Bücher
- Wer ist verantwortlich?
- Wer bearbeitet die Listen, in denen die Schüler/Erziehungsberechtigten die Rückgabe der Bücher ankreuzen?
- Wer sammelt die gebrauchten Bücher ein?
- Wer kontrolliert?
- Wo werden sie gelagert?

**Eltern haben das Recht, begründete Bedenken gegen ein Schulbuch im Schulforum bzw. in der Schulkonferenz (Abteilungskonferenz) darzulegen.**

HINWEIS: NEUER LEITFADEN ZUR SCHULBUCHAKTION  
(Juni 2006)



# Schulgesundheitspflege

In der Schulgesundheitspflege haben neben dem Schularzt oder der Schulärztin auch die Lehrer und Eltern mitzuwirken.

Mögliche Ansatzpunkte sind:

- Kinder brauchen Luft und Bewegung
- Überheizte und schlecht gelüftete Klassenzimmer führen zu vorzeitiger Ermüdung, Konzentrationsschwäche und erhöhen die Infektanfälligkeit.
  - ausreichend Waschgelegenheiten
- Beim Turnen im Turnsaal sollten die Schüler Turnschuhe tragen. Dies beugt der Übertragung von Fußpilz und Fußsohlenwarzen vor und schützt vor Verletzungen.

## Entscheidungen mit 2/3 Mehrheit

d) ► Hausordnung (§44 Abs.1)

j) ► schulautonome  
Lehrplanbestimmung

k) ► schulautonome  
Festlegung von  
Eröffnungs- und  
Teilungszahlen  
(§ 8a Abs.2 SchOG)

l) ► schulautonome  
Schulzeitregelungen  
(§2 Abs.5 und 8, §3 Abs.2 des  
Schulzeitgesetzes)

m) ► schulautonome Festlegung  
von Reihungskriterien (§5  
Abs.4)

o) ► Kooperationen mit Schulen  
oder außerschulischen  
Einrichtungen

# Hausordnung NEU



- Die generelle Schulordnung wird als Verordnung des BMBWKs erlassen
- Dort werden die näheren Vorschriften über das Verhalten der Schüler in der Schule, sowie bei Schulveranstaltungen, schulbezogenen Veranstaltungen und bei individuellen Berufs(bildungs)orientierung, über Maßnahmen zur Sicherheit der Schüler in der Schule sowie bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Schulveranstaltungen sowie zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes erlassen.
- Darüber hinaus kann der SGA einer Schule eine Hausordnung erlassen (gem. §44 Abs 1 SchUG.)
- **Eine entsprechende Hausordnung soll dem Schulleben**
  - einen Rahmen geben
  - Freiräume gewähren und
  - jeden einzelnen sowie die Gemeinschaft dort schützen, wo Gefährdung, Verletzung oder Schaden drohen.
  - Die Hausordnung beinhaltet auch Verhaltensvereinbarungen

- Die Hausordnung ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen
- und durch Anschlag in der Schule kundzumachen

## Das Einvernehmen aller Schulpartner ist herzustellen!

### Inhalte:

- schuleigene Verhaltensvereinbarungen
- Hilfestellung in Konfliktsituationen
- Maßnahmen zur Förderung der Schulqualität
- Aufenthalt in der unterrichtsfreien Zeit
- Beaufsichtigung

### Themenbereiche:

- Sicherheit
- Gesundheit
- Sauberkeit
- Verantwortlichkeit
- Arbeitsdisziplin

## schulautonome Lehrplanbestimmung

- Die Erlassung obliegt dem SGA (Ausnahme §6 Abs.3)
  - Sie sind durch Anschlag an der betreffenden Schule auf die Dauer eines Monats kundzumachen.
  - Nach Ablauf eines Monats sind sie bei der Schulleitung zu hinterlegen
  - Sie sind der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen
- 
- Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen setzt weitgehenden Konsens der Schulpartner voraus.
  - Im Sinne der Schulautonomie bedarf die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen keiner Genehmigung durch die Schulbehörde.
  - Hält der Schulleiter den Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen für undurchführbar, hat er den Beschluss auszusetzen.
  - Die von schulparterschaftlichen Gremien erlassenen schulautonomen Lehrplanbestimmungen sind – rechtlich gesehen – Verordnungen
  - Aufhebung ist aber möglich, wenn nicht alle Interessen der Schüler –Eltern, die über die einzelnen Interessen hinaus gehen gewahrt sind.
  - NEU: BLOCKUNGEN

# Eröffnungs- und Teilungszahlen

Wenn ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden der einzelnen Schule zur Verfügung gestellt wurde, obliegt die Regelung dem SGA, soweit keine verordnungsgemäße Regelung durch die Schulbehörde erster Instanz oder den zuständigen BM erfolgt ist

**Abweichend von den festgesetzten Zahlen** kann der SGA für jede Schule autonom festlegen ab welcher Mindestzahl von Anmeldungen

- ein alternativer Pflichtgegenstand
  - ein Freigegegenstand
  - unverbindliche Übungen
  - Förderunterricht
- zu führen sind.

Die der betreffenden Schule zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden dürfen nicht überschritten werden.

Es sind die Erfordernisse der Sicherheit der SchülerInnen sowie jene der Pädagogik, die personellen und räumlichen Möglichkeiten zu beachten.

## Beispiele Eröffnungs-, bzw. Teilungszahlen

Ein Freigegegenstand, bzw. eine unverbindliche Übung ist zu führen:

- wenn sich mindestens 15 Schüler
- In Fremdsprachen mindestens 12 Schüler anmelden.

Ein Förderunterricht ist ab 8 Schüler einer Klasse zu führen, und soll ab der 5. Schulstufe nicht mehr als 12 Schüler umfassen.

Fachliche und schultypische Unterschiede beachten!

An den mittleren und höheren Schulen sind die Klassen zu teilen:

Lebende Fremdsprachen ab 30  
Latein ab 32

An der Oberstufe AHS und BMHS darf die Schülergruppe 25 nicht übersteigen.

**Eine Teilung ist dann nicht durchzuführen, wenn dadurch eine Minderung des Angebotes an alternativen Pflichtgegenständen eintreten würde.**

# schulautonome Schulzeitregelung

- Der SGA kann auf Grund regionaler Erfordernisse den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen als nicht schulfrei erklären
- Der SGA kann höchstens 5 Tage in jedem Schuljahr schulfrei erklären.
- Abhaltung von Wiederholungsprüfungen zwischen Donnerstag der letzten Woche des Schuljahres und Dienstag der ersten Woche des neuen Schuljahres.

**Kommt kein Beschluss zusammen,  
entscheidet der Schulleiter**

**Es darf zu keinem Entfall des  
Unterrichts kommen!**

*5-Tage-Woche:*

- x die Wochenstundenanzahl bleibt unverändert!

*Gründe für unterrichtsfreie Tage:*

- x Arbeitstagung der Schulpartner zur Qualitätssicherung
- x zur standortbezogenen Schulentwicklung
- x pädagogische Tage
- x Präsentation eines Schulprojektes
- x Elternsprechtag

*Zwickeltag:*

- x Freigabe eines Schultages zwischen unterrichtsfreien Tagen



# Blockungen

- Erstmals durch die Neufassung des §3 Abs.1 SchZG kann in den Lehrplänen die Möglichkeit, bzw. die Verpflichtung , einzelne Wochenstunden in einem bestimmten Rhythmus zusammenzufassen, vorgesehen werden.
- zB. 1 Wochenstundenfach wird geblockt im 14-Tage-Rhythmus als Doppelstundenfach vorgesehen.

# schulautonome Reihungskriterien

SchülerInnen müssen die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen für die betreffende Schule erfüllen

Für alle Aufnahmebewerber in gleicherweise geltend

- Lernerfolg
- Wohnortnähe
- Geschwisterkinder

Schulautonome Reihungskriterien im Hinblick auf die betreffende Schulart:

- Form,
- Fachrichtung
- schulautonome Profilbildung
- allfällige Schulkooperationen
- Ergebnis allfälliger Aufnahme- und Eignungsprüfung

- Bewerber können abgewiesen werden, wenn es in kürzerer Entfernung zu ihrem Wohnort eine Schule gleicher Fachrichtung gibt.
- Eine Abweisung darf jedoch nicht erfolgen, wenn ein Geschwisterkind diese Schule bereits besucht.

- Noten als Reihungskriterium: z.B. Noten in für die Schulart besonders wichtigen Unterrichtsfächer.

Die Reihungskriterien haben Verordnungscharakter und sind ein Monat lang durch Anschlag in der Schule kundzumachen

# Kooperationen



im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmung sowie sonstiger schulautonomer Maßnahmen

- Kooperationen mit anderen Schulen
- Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen

unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtslage.

Schulbehörde 1. Instanz muss informiert werden

Kann von ihr auch aufgehoben werden, auch mit Wirkung für Dritte wenn diese der Rechtslage zuwiderlaufen.

# Beratende Tätigkeiten

- Wichtige Fragen des Unterrichts
- Wichtige Fragen der Erziehung
- Fragen der Planung von Schulveranstaltungen, soweit nicht ohnehin der SGA zur Entscheidung berufen ist.
- Die Wahl von Unterrichtsmitteln
- Die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmitteln
- Baumaßnahmen im Bereich der Schule



# Einberufung des SGA

☞ Mindestens 2 Sitzungen pro Schuljahr

☞ Der SGA ist vom Schulleiter einzuberufen

☞ Die Einberufung hat spätestens 2 Wochen vor der Sitzung zu erfolgen, sofern nicht sämtliche Mitglieder einem früheren Termin zustimmen.

☞ Bei Verlangen durch Mitglieder ist innerhalb von 1 Woche ab Verlangen die Einberufung zu veranlassen.

☞ Mit der Einberufung ist eine Tagesordnung zu übermitteln

- ☞ wenn nach Meinung des Schulleiters eine Entscheidung erforderlich, bzw. zweckmäßig ist.

## Die erste Sitzung

- ☞ jedenfalls innerhalb von 2 Wochen nach Bestellung der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter für das betreffende Schuljahr.

## SGA-Sondersitzung

- ☞ wenn dies 1/3 der Mitglieder des SGA unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer im Abs.2 genannten Angelegenheiten verlangt.  
Frist: 1 Woche



## Beschlussfassung

- ▶ die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme  
(= mind. 5)
  
- ▶ und mindestens je ein Mitglied pro Gruppe

# Abstimmung im SGA

Der Schulleiter führt den Vorsitz:  
Er hat keine beschließende Stimme

- Jedes Mitglied hat eine Stimme
- Stimmenthaltung ist unzulässig
- Stimmübertragung ist unzulässig

## **Beschluss durch einfache Mehrheit:**

- durch Mehrheit der Stimmen
- bei Stimmgleichheit:
  - in Entscheidungssachen entscheidet der Schulleiter (Abs. 2 Z 1)
  - in Beratungssachen gilt der Antrag als abgelehnt (Abs. 2 Z 2)

## **Beschluss durch 2/3 (qualifizierte) Mehrheit**

*(Abs 2 Z 1 lit. d, j, m und o)*

- es ist eine 2/3 Mehrheit in jeder Gruppe **und**
- eine Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder in jeder der Schulpartner-Gruppen erforderlich

## Maßnahmen

### wenn keine Beschlussfähigkeit gegeben ist

Kann der SGA in den Fällen

a.) und c.) - i.)

keine Entscheidung treffen, weil die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, hat der Schulleiter unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen.

Gilt nicht für

Abs. 2 Z1 lit. b.) : Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung.

Abs. 2 Z1 lit. j.) – m.), und o. : 2/3 Entscheidungen

Lit. n.) Thema Schulbücher: wurde vermutlich vergessen

### **Bei dieser neuen Sitzung liegt Beschlussfähigkeit vor:**

- wenn ordnungsgemäß geladen
- nach Sitzungsbeginn eine ½ Stunde gewartet wurde
- ein Mitglied von jeder Gruppe vertreten ist



# Verfahrensform

- Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- Unterausschüsse können eingesetzt werden.
- Geschäftsordnung kann eingesetzt werden  
*(wäre dem Bezirksschulrat zu melden)*
- Hält der Schulleiter einen Beschluss des SGA für rechtswidrig, hat er die Weisung des LSR / SSR einzuholen  
*(daher kann Amtshaftung der Mitglieder nicht eintreten)*

## Amtsverschwiegenheit & Amtshaftung

- Auszug aus Zl. 12.940/116-III/A/96

Amtsverschwiegenheit: über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen (...) und im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.

Amtshaftung: für den Schaden am Vermögen oder an Personen... Voraussetzung für die Haftung sind Tatbestandselemente: Schaden, Kausalität, Rechtswidrigkeit und Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit)

Schulgemeinschaft = Kollegialorgan = es haften jene Organwalter, die letztlich für den zustande gekommenen Beschluss gestimmt haben.

In der Praxis wird es jedoch im Hinblick auf § 64 Abs 16 des SchUG kaum zu Haftungsproblemen kommen, da der Schulleiter einen Beschluss aussetzen und die Weisung der Schulbehörde 1. Instanz einzuholen hat, wenn er einen Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen für nicht durchführbar hält.

**FREIES MANDAT MUSS SO AUSGEÜBT WERDEN, DASS DIE GRUPPE DIE ENTSCHEIDUNG JEDES VERTRETERS NACHVOLLZIEHEN KANN**



## Vertretung bei Verhinderung

- der Schulleiter: Durch den Stellvertreter, oder einem von ihm bestimmten Lehrer
- Sonst bestellt verhandeltes Mitglied eine Vertretung aus dem Kreis der Stellvertreter
- Ist dies nicht möglich bestimmt ältestes nicht verhandeltes Mitglied der Gruppe
- Befangene Mitglieder gelten als verhandelt



# Mitwirkung des SGAs bei der Leiterbestellung

- Die Dienstbehörde übermittelt dem SGA und DA die Bewerbungsunterlagen jener Bewerber, die die Erfordernisse erfüllen.
- Binnen 3 Wochen müssen SGA und DA eine begründete schriftliche Stellungnahme abgeben, die dem Kollegium zeitgerecht vorgelegt werden muss.

Bei Nichtbewährung eines Schulleiters  
während der ersten 4 Jahre seiner Amtszeit  
kann der SGA ein Gutachten an die Schulbehörde schicken.



# Teilnahme der SGA Mitglieder

- **SGA-Mitglieder haben das Recht**  
an Sitzungen teilzunehmen und sind entsprechend  
über diese zu informieren und einzuladen
- **Lehrerkonferenzen**
- **Disziplinarkonferenzen**
- **Schulbuchkonferenz**
- **Notenkonferenz,**  
jedoch nur im Rahmen der allgemeinen Verhaltensnoten



# Einzelprobleme

- Schulveranstaltungen sind jeweils einzeln pro Veranstaltung zu beschließen, wobei konkrete Daten beschlossen werden müssen: wann? wo? wie lange? wohin? Kosten? uä
- Beschlüsse des SGA sind rechtsverbindliche Akte und dürfen nicht boykottiert werden. (z. B. Schulschikurse, Sprechtag...) Beschlüsse über Nichtdurchführung haben keine aufhebende Wirkung (z. B. Schulleiter, Lehrerkollegium, Dienststellenausschuss...)
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen kann wegen der geänderten Diensteinteilung ein Veto der Personalvertretung zu einer Verzögerung bis zur Entscheidung in 2. Instanz – Fachausschuss oder Zentralstelle der Personalvertretung – führen.
- Schulautonome Tage gibt es nur nach Beschluss im SGA



# Die Einladung

- Absender der Schule (Briefkopf)
- Betr.: 1. (Zahl der Sitzungen im Schuljahr)  
Schulgemeinschaftsausschusssitzung
- Einladung unter Bezugnahme auf § 64 Abs. 8 SchUG berufe  
ich den SGA für Datum, Uhrzeit und Ortsangabe; ein
- Tagesordnung
- Hinweis bei Verhinderung
- Unterfertigung durch den Schulleiter
- Verteiler



# Beispiel einer Tagesordnung

- Begrüßung und Eröffnung
- Rückblick auf die letzte SGA – Sitzung, Protokollbesprechung
- Schulveranstaltungen für das SJ 2006/07
- Hausordnung
- Schulautonome freie Tage
- Gegenseitige Wünsche der Schüler/innen, Eltern und Lehrer/innen
- Allfälliges



# **SGA Wer, was, wann, wo, wie**

**Fragen können in Einzel-  
Gruppengesprächen erörtert werden, oder  
fragen Sie per Mail den LEV:**

**lev.stmk@inode.at**

**Paul Hollnagel  
Präsident des LEV-Steiermark**

**Wenn Sie Interesse haben im LEV aktiv zu werden melden Sie sich bitte!**



## Impressum:

- Herausgeber: Landesverband der Elternvereinigungen an mittleren und höheren Schulen Steiermarks
  
- Ausarbeitung und Texte: Paul Hollnagel, Margit Johannik
  
- Gestaltung und Herstellung: Druckerei Jost, Druck & Medientechnik  
A-8940 Liezen • Döllacher Strasse 17  
Tel.: +43 (0)3612-22086  
Fax: +43 (0)3612-22086-4  
[www.jostdruck.com](http://www.jostdruck.com)
  
- Erscheinungsort: Graz, Februar 2008

# Der Vorstand

- **Präsident:** Paul Hollnagel  
Waassenhamnergasse 3  
8700 Leoben
  - **Schriftführer:** Erik Snieder
  - **Kassier:** Karl Scherz
- stellv.: Barbara Zirngast  
Grötsch 36  
8505 Skt. Nikolai/S.
- stellv.: Michaela Zingerle

## Aus den STATUTEN

des Landesverbandes der  
Elternvereinigungen an mittleren und  
höheren Schulen Steiermarks

### § 1 Name und Sitz des Landesverbandes

Der Verband führt den Namen

„LANDESVERBAND DER  
ELTERNVEREINIGUNGEN AN MITTLEREN  
UND HÖHEREN SCHULEN STEIERMARKS“.

Der Sitz des Verbandes ist Graz.

**ZVR-ZAHL 731971273**

